

Aber es ist auch wichtig, dass wir Programme auf der Landesebene weiter fortführen, zum Beispiel die Anerkennung von Bewegungskindergärten mit dem Pluspunkt Ernährung – das ist ein Programm dieser Landesregierung – und auch die Aktionen, die ja in meinem Ministerium schon ein über Legislaturperioden hinausgehender Ansatz sind: „Sucht hat immer eine Geschichte“. Zentrale Akteure sind natürlich in diesem Bereich Kitas und Schulen. Das ist natürlich auch ein Präventionsangebot für die gesamte Bevölkerung.

Deswegen glaube ich, dass man nicht sagen kann – und das wird ja auch in dem Antrag gar nicht unterstellt –, dass wir bei der Diabetesstrategie fahrlässig sind.

Aber ich finde – ich sage das noch einmal –: Bevor man regulatorische Maßnahmen ergreift, sollte man auch die Chance geben, die jetzt einmal eingeschlagene Strategie von 2018 im Fahrplan beizubehalten. – Schönen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der CDU und der FDP)

**Vizepräsidentin Carina Gödecke:** Vielen Dank, Herr Minister. – Der Minister hat die Redezeit der Landesregierung um 1 Minute 29 Sekunden überzogen.

(Mehrdad Mostofizadeh [GRÜNE]: Warum?)

Gibt es den Wunsch der Fraktionen, diese Zeit noch zu nutzen? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich an dieser Stelle die Aussprache zu Tagesordnungspunkt 15.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt in Drucksache 17/16500, den Antrag, über den wir eben debattiert haben, abzulehnen. Wir kommen deshalb direkt zur Abstimmung über den Antrag. Wer ihm zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Wer stimmt gegen den Antrag? – CDU, FDP und die AfD-Fraktion. Gibt es Stimmenthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der **Antrag Drucksache 17/10642** mit dem festgestellten Abstimmungsergebnis **abgelehnt**.

(Vizepräsidentin Carina Gödecke übergibt die Sitzungsleitung an Vizepräsidentin Angela Freimuth.)

**Vizepräsidentin Angela Freimuth:** Ich rufe auf:

**16 Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Landes Nordrhein-Westfalen und den Schutz von Verschlusssachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz Nordrhein-Westfalen – SÜG NRW –)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 17/15476

Beschlussempfehlung  
des Innenausschusses  
Drucksache 17/16454

zweite Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt werden zu Protokoll gegeben (siehe Anlage 2).

Wir können also unmittelbar zur Abstimmung kommen. Der Innenausschuss empfiehlt in der Drucksache 17/16454, den Gesetzentwurf Drucksache 17/15476 unverändert anzunehmen. Somit kommen wir zur Abstimmung über den Gesetzentwurf und nicht über die Beschlussempfehlung. Ich darf fragen, wer dem Gesetzentwurf zustimmen möchte. – Das sind die Abgeordneten von CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und AfD. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Ebenfalls keine. Dann stelle ich fest, dass der **Gesetzentwurf Drucksache 17/15476 angenommen** wurde und damit **verabschiedet** ist.

Ich rufe auf:

**17 Gesetz zur Anpassung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze an das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 17/16517

erste Lesung

Herr Minister Reul hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (siehe Anlage 3). Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Damit kommen wir zur Abstimmung über die Überweisungsempfehlung des Ältestenrates, den Gesetzentwurf Drucksache 17/16517 an den Innenausschuss – federführend – sowie an den Ausschuss für Kultur und Medien zu überweisen. Gibt es hierzu Widerspruch? – Enthaltungen? – Damit ist die **Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen**.

Ich rufe auf:

**18 Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 17/16518

erste Lesung

Frau Ministerin Scharrenbach hat ihre Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (siehe Anlage 4). Auch

hier ist eine weitere Aussprache heute nicht vorgesehen.

Wir können also zur Abstimmung kommen, und zwar über die Überweisungsempfehlung des Gesetzentwurfes Drucksache 17/16518 an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen – federführend – sowie an den Ausschuss für Kultur und Medien. Ich frage, wer dieser Überweisungsempfehlung zustimmt. – Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und AfD. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist beides nicht der Fall. Dann ist die **Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.**

Wir kommen nun zu:

### 19 Gesetz zur Änderung von Vorschriften zur kommunalen Investitionsförderung

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 17/15912

Beschlussempfehlung  
des Ausschusses  
für Heimat, Kommunales,  
Bauen und Wohnen  
Drucksache 17/16501

zweite Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt werden zu Protokoll gegeben, sodass wir unmittelbar zur Abstimmung kommen können (siehe Anlage 5).

Der Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen empfiehlt in Drucksache 17/16501, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Somit lasse ich nun über den Gesetzentwurf Drucksache 17/15912 selbst und nicht über die Beschlussempfehlung abstimmen. Ich darf fragen, wer zustimmen möchte. Das sind CDU, SPD, FDP, AfD. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Gibt es ein Votum der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen?

(Zurufe: Hallo! – Zuruf von Mehrdad Mostofizadeh [GRÜNE])

– Herr Kollege Mostofizadeh, das ist von hier oben nicht erkennbar gewesen. Das gilt nicht für mich, sondern auch für meine Kollegen, die mit mir gemeinsam den Sitzungsvorstand bilden.

(Mehrdad Mostofizadeh [GRÜNE]: Es gibt trotzdem ein Votum!)

Ich frage noch einmal, wer dem Gesetzentwurf Drucksache 17/15912 – es geht um Vorschriften zur kommunalen Investitionsförderung – zustimmen möchte.

(Zurufe von der CDU und der FDP: Ah!)

CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen, AfD. Wunderbar. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Dann ist auch dieser **Gesetzentwurf Drucksache 17/15912 angenommen und verabschiedet.**

Ich rufe auf:

### 20 Gesetz über die Beauftragte oder den Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 17/16383

erste Lesung

Herr Minister Biesenbach hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (siehe Anlage 6). Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Wir kommen damit zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuss. Gibt es hierzu Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist beides nicht der Fall. Dann gehen wir von der einstimmigen **Annahme der Überweisungsempfehlung** aus und stellen diese fest.

Ich rufe auf:

### 21 Viertes Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NRW

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 17/16444

erste Lesung

Herr Minister Reul hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (siehe Anlage 7). Eine Aussprache ist dazu heute nicht vorgesehen.

Wir kommen damit zur Abstimmung über die Überweisungsempfehlung des Ältestenrates, den **Gesetzentwurf Drucksache 17/16444** an den Innenausschuss zu überweisen. Ich frage, wer dem zustimmen möchte. – Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und AfD. Gegenstimmen – Keine. Enthaltungen – Keine. Dann ist der Gesetzentwurf einstimmig **überwiesen.**

Ich rufe auf:

### 22 Drittes Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 17/16445

erste Lesung

#### Anlage 4

##### **Zu TOP 18 – „Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG) – zu Protokoll gegebene Rede**

**Ina Scharrenbach**, Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung:

*Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur, die Landschaft und Naturdenkmale stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Das historisch-kulturelle Erbe im Land Nordrhein-Westfalen ist reichhaltig und vielfältig: In seiner Einzigartigkeit legt es Zeugnis über die Jahrtausende alte Geschichte und die Entwicklungen in unseren heutigen drei Landesteilen ab.*

*In Nordrhein-Westfalen gibt es fast 90.000 eingetragene Bau- und Bodendenkmäler. Rund 80 Prozent der Baudenkmäler in unserem Land befinden sich in Privatbesitz. Tagtäglich kümmern sich bei uns Menschen mit viel Engagement um den Schutz und die Pflege unseres historisch-kulturellen Erbes für die nachfolgenden Generationen.*

*Nach 60 Jahren ohne ein eigenes Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen trat am 1. Juli 1980 das bis heute – abgesehen von wenigen Änderungen – geltende Gesetz in Kraft. Nach vier Jahrzehnten ist es erforderlich, dieses einer Neufassung, insbesondere zur Anpassung an die denkmalschutzrechtliche Rechtsprechung, an Erfahrungen aus der Anwendung des Gesetzes und zur Berücksichtigung gesellschaftlicher und/oder umweltpolitischer Erfordernisse, zu unterziehen.*

*Das nordrhein-westfälische Denkmalrecht sieht zukünftig vor, dass der Schutz von Bodendenkmälern nicht mehr von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig sein soll. Für Bodendenkmäler soll daher ab Inkrafttreten dieses Gesetzes das sogenannte „deklaratorische Verfahren“ gelten. Für Baudenkmäler, Gartendenkmäler und bewegliche Denkmäler soll das seit Inkrafttreten des Denkmalschutzgesetzes geltende konstitutive Verfahren beibehalten werden, da es sich in diesem Bereich bewährt hat und größtmögliche Rechtssicherheit bietet.*

*Erstmals soll eine eigenständige Definition von Gartendenkmälern in das nordrhein-westfälische Denkmalschutzgesetz aufgenommen werden. Gartendenkmäler sind Zeugnis vergangener Epochen und gehören zum schützenswerten Kulturgut. Mit den neuen Regelungen wird der Bedeutung von Gartendenkmälern für das Land Nordrhein-Westfalen Rechnung getragen.*

*Denkmäler sowie Denkmalbereiche, Welterbestätten und ihre Pufferzonen sollen in Bebauungsplänen nachrichtlich übernehmen werden. Verknüpft mit dem Rücksichtnahmegebot wird so für alle Betroffenen – privat oder staatlich – frühzeitig sichtbar, ob sich in einem Gebiet schutzwürdige Substanz befindet, deren Belange bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen ist.*

*Jedes Baudenkmal ist einzigartig und soll als Quelle und Zeugnis menschlicher Geschichte und prägender Bestandteil der Kulturlandschaft für die Nachwelt dauerhaft erhalten und gesichert werden. Je nach Art des jeweiligen Baudenkmals erfüllten diese zu ihrer Zeit bestimmte Funktionen für die früheren Generationen. Daher soll darauf abgestellt werden, dass die Baudenkmäler möglichst der ursprünglichen Zweckbestimmung nach genutzt werden. Können Baudenkmäler nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt werden, soll eine der ursprünglichen Nutzung gleiche oder gleichwertige angestrebt werden. Sofern dies auch nicht gelingt, soll eine Nutzung gewählt werden, die eine möglichst weitgehende Erhaltung der denkmalwerten Substanz auf Dauer gewährleistet.*

*Bei der Erteilung einer Erlaubnis für Maßnahmen an Baudenkmälern sollen insbesondere auch die Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit angemessen berücksichtigt werden. Die Verankerung im Gesetz begründet indes keinen Vorrang bei der Abwägung vor den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Eine Privilegierung der Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit verbietet sich bereits aufgrund des verfassungsrechtlich verankerten Auftrags zum Schutz der Baudenkmäler.*

*Mit diesem Gesetz wird die Bildung eines Landesdenkmalrates erstmals konkret vorangetrieben. Der Gesetzentwurf enthält dazu einen Katalog von Institutionen und Organisationen, die Mitglieder des künftigen Landesdenkmalrates werden sollen.*

*Das Land Nordrhein-Westfalen verfügt inzwischen über sechs Welterbestätten. Trotz der erheblichen Bedeutung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt in der öffentlichen Wahrnehmung finden sich bislang keine expliziten Regelungen zum Welterbe im Denkmalschutzgesetz. Mit den neu eingeführten Bestimmungen sollen künftig Anforderungen aus dem UNESCO-Übereinkommen zur besseren Lesbarkeit gebündelt in einer Vorschrift geregelt werden. Das Land Nordrhein-Westfalen bekennt sich damit ausdrücklich zu seiner besonderen Verantwortung für das Welterbe.*

*Der bisherige Behördenaufbau sieht vor, dass jede der 396 nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden untere Denkmalbehörde ist. Es zeigt sich, dass es in der Vergangenheit insbesondere für zahlreiche kleine Städte und Gemeinden herausfordernd war, beispielsweise freie Stellen im Zusammenhang mit dem Denkmalschutz zeitnah oder überhaupt besetzen zu können. Unverändert werden dennoch auch in Zukunft die Städte und Gemeinden die Aufgabe der Unteren Denkmalbehörde wahrnehmen. Das vorliegende Gesetz sieht jedoch vor, dass Gemeinden und Gemeindeverbände zur gemeinsamen Wahrnehmung einzelner Aufgaben öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach den Regelungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit abschließen können. Dies schließt auch die Wahrnehmung der Aufgabe des Denkmalschutzes mit ein.*

*Des Weiteren sieht das Gesetz vor, dass Entscheidungen der Unteren und Oberen Denkmalbehörden – unter Herausnahme von Entscheidungen für Sachverhalte, die die Bodendenkmalpflege oder die Welterbestätten betreffen – grundsätzlich nach Anhörung des Denkmalfachamtes zu treffen sind. Unteren Denkmalbehörden, die, nach Festlegung durch die Oberste Denkmalbehörde, nicht der Aufgabe nach angemessen ausgestattet sind, treffen ihre Entscheidungen im Benehmen mit dem zuständigen Landschaftsverband.*

*Der Rat hat einen Denkmalausschuss zu bilden. Abweichend dazu hat der Kreistag einen Denkmalausschuss zu bilden, sofern der Kreis Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege übernommen hat. Der Rat oder der Kreistag kann beschließen, dass die Aufgaben des Denkmalausschusses von einem anderen Ausschuss wahrgenommen werden.*

*Mit diesen Regelungen bekommt das Land Nordrhein-Westfalen ein modernes und zukunftsfähiges Denkmalschutzgesetz, das die Kommunen stärkt, aber insbesondere sicherstellt, dass unser historisch-kulturelles Erbe dauerhaft gesichert wird.*